

Mitteilungsblatt am 28.03.2024

## **Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 und des Wirtschaftsplanes 2024 der Wasserversorgung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 den Haushaltsplan 2024 und den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Wasserversorgung beraten und beschlossen.

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde mit Schreiben vom 19. März 2024 den Haushalt 2024 geprüft, die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die notwendigen Genehmigungen erteilt.

Die formellen Bekanntmachungen ergehen nun wie folgt:

### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| 1. Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen                    | EUR               |
|---|-------------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 4.150.100         |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | 9.017.900         |
| 1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | <b>-4.867,800</b> |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 0                 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0                 |
| 1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von        | 0                 |
| 1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | <b>-4.867.800</b> |

  

| 2. Im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen  | EUR               |
|---|-------------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                        | 4.066.400         |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                        | 8.602.500         |
| 2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1. und 2.2) von | <b>-4.536.100</b> |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von                               | 481.000           |

|      |   |                    |
|------|---|--------------------|
| 2.5  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von   | 2.912.800          |
| 2.6  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von    | <b>-2.431.800</b>  |
| 2.7  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von                              | <b>-6.967.900</b>  |
| 2.8  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von  | 0                  |
| 2.9  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von  | 23.200             |
| 2.10 | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von   | <b>-23.200</b>     |
| 2.11 | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | <b>--6.991.100</b> |

### § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.855.000 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

### § 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.  
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.  
der Steuermessbeträge.

Ausgefertigt!

Neidlingen, den 27.02.2024

gez.

Jürgen Ebler

Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Wirtschaftsplan der Wasserversorgung**

### **für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 26.02.2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

|     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 1.1 | Summe Erträge  | 222.200       |
| 1.2 | Summe Aufwendungen   | 226.600       |
| 1.3 | <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> (Summe aus 1.1 und 1.2) von | <b>-4.400</b> |

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

|     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von  | 222.200         |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von  | 201.700         |
| 2.3 | <b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b><br>(Saldo aus 2.1. und 2.2) von          | <b>20.500</b>   |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von   | 0               |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von   | 261.000         |
| 2.6 | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | <b>-261.000</b> |
| 2.7 | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6) von                        | <b>-240.500</b> |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 261.000         |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 21.400          |

|      |   |                |
|------|---|----------------|
| 2.10 | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von  | <b>239.600</b> |
| 2.11 | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | <b>-900</b>    |

### § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 261.000 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 660.000 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

Ausgefertigt!  
Neidlingen, 27.02.2024

gez.  
Jürgen Ebler  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Auslegung der Haushaltssatzung 2024 und des Wirtschaftsplanes 2024

Gem. § 81 Abs. 3 GemO i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG liegen der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2024, sowie der Wirtschaftsplan 2024 der Wasserversorgung an 7 Werktagen und zwar in der Zeit vom 02.04.2024 – 16.04.2024, je einschließlich, auf dem Rathaus, Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.